

**1. Satzung zur Änderung der Neufassung der
Satzung über die Kostenerstattung für die Hausanschlüsse
im Bereich der Wasserversorgung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.09.2021**

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, Nr. 21), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) in der Sitzung am 20.09.2021 folgende 1. Änderung der Neufassung der Satzung über die Kostenerstattung für die Hausanschlüsse im Bereich der Wasserversorgung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt verändert:

**„§ 3
Vorausleistung**

- (1) Der WAZ kann eine Vorausleistung von bis zu 100% der voraussichtlich zu erstattenden Kosten verlangen, sobald mit der Ausführung der Baumaßnahme begonnen wurde.
- (2) Die Vorausleistungen werden durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt. Die Vorausleistungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe desselben fällig.
- (3) Für die Bestimmung des Vorausleistungspflichtigen gilt § 2 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung der endgültigen Kostenerstattung gegenüber dem endgültigen Kostenerstattungspflichtigen verrechnet.“

§ 4 wird wie folgt geändert:

**„§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Kostenerstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.
- (2) Das Gleiche gilt für die Erhebung der Vorausleistung.“

§ 6 wird wie folgt geändert:

**„§ 6
Datenverarbeitung**

Zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.“

§ 7 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf mit einem Bußgeld in Höhe von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Das Bußgeld soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß dazu nicht aus, kann es überschritten werden.“

Eingefügt wird Abs. 3 wie folgt:

Anwendung findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.“

§ 8 wird wie folgt geändert:

**„§ 8
Sprachform**

Soweit die männliche Sprachform gewählt ist, dient dies nur der besseren Lesbarkeit. Die Satzung gilt für Frau, Mann und Divers.“

Artikel 2

Neu eingefügt wird § 9:

**„§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Blankenfelde-Mahlow, 21.09.2021

gez. Motz
Verbandsvorsteherin